

Regierungsratsbeschluss betreffend die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die Behandlung der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Versicherten

Vom 9. September 1916 (Stand 14. September 1916)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Ausführung der Artikel 22 und 73 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911¹⁾, beschliesst:

§ 1

¹ Als kantonaler Tarif der ärztlichen Leistungen für die Behandlung der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch Versicherten gilt der jeweils zwischen dieser Anstalt und der Ärztesgesellschaft des Kantons Basel-Landschaft vereinbarte Tarif.

§ 2

¹ Für die Berechnung der Arzneien ist die jeweils geltende Arzneitaxe für die Lieferung an die eidgenössische Militärverwaltung als Mindestbetrag massgebend.

² Die in der Arzneitaxe bestimmten Ansätze können um höchstens zehn Prozent erhöht werden.

§ 3

¹ Die von der Unfallversicherungsanstalt abgeschlossenen Tarifverträge sind in je drei Exemplaren dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

§ 4

¹ Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.²⁾

1) SR 832.01

2) In Kraft seit 14. September 1916 (A 1916 II 239).

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.09.1916	14.09.1916	Erlass	Erstfassung	GS 16.331

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.09.1916	14.09.1916	Erstfassung	GS 16.331